

Aktenzeichen: 5 AZR 623/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 3. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Abs. 1; ZPO § 286 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 623/78

1 Sa 707/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
3. Dezember 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. März 1978 - 1 Sa 707/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



Von Rechts wegen!
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war beim Beklagten, der seinerzeit in Lübeck eine Konditorei betrieb, von Mai 1972 bis zum 15. Januar 1976 beschäftigt, nach ihrer Darstellung als Verkäuferin, nach der Behauptung des Beklagten als Haushalts- und Ladenhilfe. Ab Mai 1973 wohnten die Parteien zusammen. Auf Biten der Klägerin stellte der Beklagte am 16. Januar 1975 folgende Bescheinigung aus:

"Frl. S G geb. 1956
ist seit dem 7. Mai 1972 bei mir in
ungekündigter Stellung. Der Netto-
Lohn beträgt 780,-- DM."

Diese Bescheinigung wollte die Mutter der Klägerin einer Bank vorlegen; sie wollte erreichen, daß ihr ein Darlehen bewilligt würde.

Am 15. Januar 1976 trennten sich die Parteien; sie lösten das Arbeitsverhältnis einvernehmlich auf.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe mit dem Beklagten zumindest seit Januar 1975 einen Nettolohn von 780,-- DM monatlich vereinbart; der Beklagte habe nur 240,86 DM netto monatlich bezahlt. Sie fordert für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 15. Januar 1976 die Differenz (die Darstellung des Berufungsgerichts, wonach die Klägerin monatlich 300,-- DM erhalten haben will und nur Restlohn bis zum 1. Januar 1976 fordert, beruht offensichtlich auf einem Versehen; das Berufungsgericht hat der Klägerin die von ihr errechnete Differenz zugesprochen) und hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an
sie 6.739,25 DM netto nebst 4 %
Zinsen hieraus seit dem 1. Februar
1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat zuletzt behauptet, er habe mit der



- 3 -

Klägerin einen Nettolohn von monatlich 350,-- DM und Teilkost vereinbart. Die vereinbarten 350,-- DM habe er auch gezahlt. Die Bescheinigung vom 16. Januar 1975 habe er auf Bitten der Klägerin bewußt unrichtig ausgestellt, um ihr die Aufnahme eines Darlehens zu erleichtern.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Revision. Er will erreichen, daß das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt wird.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil muß wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben werden.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Parteien einen Nettolohn von 780,-- DM vereinbart haben (§ 611 Abs. 1 BGB). Hiergegen hat der Beklagte eine begründete Verfahrensrüge erhoben.

a) Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Klägerin als erwiesen angesehen, weil der Beklagte eine solche Vereinbarung durch die Bescheinigung vom 16. Januar 1975 selbst bestätigt habe. Es hat sich dabei mit dem Einwand des Beklagten auseinandergesetzt, die Bescheinigung sei ihrem Inhalt nach unrichtig, sie sei nur ausgestellt worden, um der Mutter der Klägerin die Aufnahme eines Darlehens zu erleichtern. Dazu sagt das Berufungsgericht, dieses Vorbringen hätte der Beklagte beweisen müssen, den Beweis habe er nicht geführt (irrtümlich heißt es im Berufungsurteil "nicht angetreten"). Dabei würdigt das Berufungsgericht die Aussage des



- 4 -

Zeugen K , der vom Arbeitsgericht vernommen worden war.

b) Zu Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht nicht auch den Zeugen A vernommen hat (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Diese Rüge ist ordnungsgemäß angebracht. Der Beklagte hatte in den Vorinstanzen behauptet, daß die Bescheinigung sachlich unrichtig gewesen sei. Dazu hatte er die Zeugen K und A benannt. Er beanstandet, daß der Zeuge A zu diesem Beweisthema nicht gehört worden sei. So muß seine Revision verstanden werden. Zwar ist in der Revisionsbegründung nur davon die Rede, daß der Zeuge bestätigen könne, die Bescheinigung sei zum Zweck der Vorlage bei einer Bank ausgestellt worden. Das ist aber nicht der eigentliche Streitpunkt: Der Zweck dieser Bescheinigung ist unbestritten, nur der Inhalt war streitig.

Die Rüge ist auch begründet. Der Beklagte hatte den Zeugen A in der Berufungsinstanz dazu benannt, daß die Bescheinigung sachlich unzutreffend war. Diese Behauptung war erheblich. War die Bescheinigung falsch, schied sie als Indiz zum Nachweis für die behauptete Lohnvereinbarung aus. Zum Inhalt der Bescheinigung hätte der Zeuge A nach der Behauptung des Beklagten sachdienliche Angaben machen können. Er sollte bestätigen, daß die Klägerin ihm gegenüber eingeräumt habe, die vom Beklagten ausgestellte Bescheinigung sei falsch.

c) Auf diesem Verfahrensfehler beruht das angefochtene Urteil. Es muß deshalb aufgehoben werden. Die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.



- 5 -

2. Sollte das Berufungsgericht erneut zu der Überzeugung gelangen, die Parteien hätten einen Nettolohn von 780,-- DM monatlich vereinbart, wird es auch der Behauptung des Beklagten nachgehen müssen, er habe der Klägerin monatlich nicht nur 240,86 DM sondern 350,-- DM gezahlt.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Heither

Matthes

Scherer

Dr. Gundelach

